



Satzung der Gemeinde Rott am Inn über die Verleihung einer Bürgerauszeichnung

Die Gemeinde Rott am Inn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Satzung:

§1 Allgemeines

- (1) Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Ehrenbürger zu ernennen, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, Personen, die sich um die Gemeinde Rott am Inn verdient gemacht haben, eine Bürgerauszeichnung zu verleihen.
- (2) Personengruppen können nicht ausgezeichnet werden
- (3) Die Bürgerauszeichnung kann aus bedeutendem Anlass auch postum verliehen werden.

§2 Kriterien

Ausgezeichnet werden Person für

(1) Verdienste um das Allgemeinwohl:

Personen, die eigeninitativ und außerhalb ihres Berufes

- sich in herausragender Weise in den Dienst der Allgemeinheit oder in den sozialen Dienst gestellt haben.
- langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, Kirche und Umwelt zum Wohle der Allgemeinheit erworben haben und dies wegen der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.
- eine Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens vollbracht haben, die beispielhaften Charakter hat.

(2) Verdienste um das Vereinswesen:

Verdienste um das Vereinswesen werden durch langjährige außergewöhnliche Leistungen im Verein oder Verband erworben.

(3) besondere Leistungen im kulturellen Bereich:

Als erfolgreiche Verdienste im kulturellen Bereich gelten die besonderen ehrenamtlichen Leistungen von Einzelpersonen in den Bereichen Musik, bildende Künste, Theater und Literatur sowie Brauchtum und Heimatgeschichte.

(4) besondere Leistungen im sozialen Bereich:

Personen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Gemeinde in besonderem Maße eingesetzt haben und dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern, z.B. Hilfe für alte, kranke und behinderte Mitbürger/innen, Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit, Verbesserung der Umweltbedingungen, Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.

§3 Gestaltung

(1) Die Bürgerauszeichnung ist als rundförmige Medaille ausgestaltet. Auf der Bildseite sind in formal reduzierter Darstellung Graf Kuno der Erste und seine Schwiegertochter Elisabeth von Lothringen sowie die Rotter Doppeltürme auf drei Hügeln als bildgebendes Motiv des Gemeindegewappens zu sehen. Auf der Schriftseite der Medaille befindet sich der jeweils einzutragende Name des Ausgezeichneten sowie der Schriftzug „Verliehen von der dankbaren Gemeinde Rott a. Inn“.

(2) Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut überreicht:
„...(Name)...hat sich.....(Bezeichnung).....um die Gemeinde Rott am Inn verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die Bürgerauszeichnung der Gemeinde Rott am Inn verliehen.“

§4 Vorschläge

- (1) Berechtigter zur Einreichung von Vorschlägen sind der Erste Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung einzureichen.
- (3) Über die eingereichten Vorschläge beschließt der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.

§5 Überreichung

Der 1. Bürgermeister überreicht die Auszeichnung sowie die dazugehörige Urkunde in feierlicher Form an einem jährlich stattfindenden Empfang oder in einem würdigen Rahmen.

§6 Besitzstand

- (1) Die Gemeinde kann Ehrungen nach §1 dieser Satzung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates in einer nicht öffentlichen Sitzung
- (2) Nach dem Ableben eines Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Eigentum der/des Erben.

§7 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft

Gemeinde Rott am Inn

Rott am Inn, 21.12 .2015

gez.

Schaber

1. Bürgermeister der Gemeinde Rott am Inn